

Bundesamt für Sozialversicherung BSV
Geschäftsfeld Familien, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 21. Januar 2010 HSC

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. 10.1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz)

Sehr geehrte Frau Binder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können und für die uns gewährte Fristverlängerung.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der KV Schweiz unterstützt, dass mit der vorgeschlagenen Totalrevision die Zielsetzungen, das Instrumentarium und die Dotierung der Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen den heutigen Gegebenheiten angepasst und erweitert werden sollen. Durch die sich ändernden Familienstrukturen, durch ein ständig wachsendes Konsumangebot (mit auch bereits für Kinder spürbaren erhöhtem Entscheidungsdruck) und durch ein immer multikulturellerer Umfeld hat sich der Bedarf für Gefässe erhöht, welche das „Hineinwachsen“ von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft unterstützen und absichern. Die ausserschulische Jugendarbeit erfüllt Aufgaben, die ein stärkeres Engagement und damit auch höhere Mittel der öffentlichen Hand unabdingbar machen. Allerdings sind die dafür vorgesehenen Mittel unseres Erachtens sehr bescheiden - zu bescheiden - dotiert.

Konkret unterstützen wir die nachfolgenden, im Revisionsentwurf enthaltenen Neuerungen

- Wir begrüßen, dass die **Zielgruppe altersmässig nach unten erweitert** wird und neu auch **Kinder ab Kindergartenalter** bis hin zu jungen Erwachsenen bis 25 umfasst.
- Wir erachten es als richtig, die Revisionsvorlage auf die 3 Prinzipien - **Schutz, Förderung und Mitwirkung** von Kindern und Jugendlichen – abzustützen. Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung umfasst damit nicht nur Betreuung, sondern auch - nicht formales – Lernen und Bilden (Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz).
- Wir **unterstützen** den Einbezug der **offenen Formen der ausserschulischen Arbeit** mit Kindern und Jugendlichen. Dieser Schritt darf jedoch nicht zulasten der Unterstützung der Tätigkeit der Jugendverbände - gehen. Letztere sind bevölkerungsmässig breit abgestützt, leisten vorwiegend Freiwilligenarbeit, wobei hier häufig Jugendliche Aufgaben gegenüber Kindern wahrnehmen. Offene Jugendarbeit und die Arbeit der Jugendverbände ergänzen sich.
- Wir unterstützten die gesetzliche Verankerung der Unterstützung und Förderung der **Eidgenössischen Jugendsession**. Dabei sollte insbesondere die Beteiligung von Jugendlichen mit „besonderem Förderbedarf“ erhöht werden können. Die Jugendsession ist ein wichtiges Symbol für die Beteiligungsmöglichkeit von Jugendlichen an politischen Prozessen.
- Wir erachten es als richtig und notwendig, dass der Bund **Anreize für die Kantone zur Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik setzt**. Da die Verfassungsgrundlage für ein Rahmengesetz fehlt, unterstützen wir die vorgeschlagene Alternative einer auf 8 Jahre befristeten Anschubfinanzierung kantonaler Programme durch den Bund. Wir befürworten auch einen verstärkten Erfahrungs- und Informationsaustausch.
- **Ja zu einer Verstärkung der horizontalen Koordination auf Bundesebene.**

Skeptisch bzw. **ablehnend** stehen wir der **Unterstützung der Gemeinden** gegenüber. In der vorgeschlagenen Konzeption kann der Bund nur subsidiär zu den Kantonen tätig werden. Der Einbezug der Gemeinden würde aber diese „Arbeitsteilung“ verwischen. Ansprechpartner für den Bund sollen nur die Kantone und die privaten Träger sein.

Wir **bezweifeln** aber, ob die vorgesehenen **zusätzlichen finanziellen Mittel ausreichen, um die neu anvisierten Aufgaben zu ermöglichen**. Die Gefahr besteht, dass auch ein Teil der bisherigen Gelder für den **Aufbau der offenen Jugendarbeit** verwendet wird, was einen **Abbau der Unterstützung der Arbeit der Jugendverbände** bewirkte. **Eine Schwächung der Jugendverbände** - kann aber nicht Ziel der Vorlage sein, dies wäre **kontraproduktiv**. Die vorgesehenen Beiträge müssen überprüft und gegebenenfalls erhöht werden.

Bemerkungen zu Einzelbestimmungen

Art. 1 (Gegenstand)

Die Unterstützung der Gemeinden gehört in die Kompetenz der Kantone, lit. b ist zu streichen.

Art. 7 Abs. 2, lit. B und c (Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten)

Nachdem die Revision Anstösse für einen Ausbau der ausserschulischen Jugendarbeit setzen will, sind wir der Ansicht, dass die Bestimmung in Abs. 2 lit. b weniger restriktiv gefasst werden und stattdessen die Unterstützungswürdigkeit im Einzelfall beurteilt werden soll.

Art. 10 (Eidg. Jugendsession)

Wir begrüssen die Verankerung der finanziellen Unterstützung.

Art. 11 (Finanzhilfen an Gemeinden)

Wir lehnen diesen Artikel ab, da dadurch die Rolle der Kantone unklar würde.

Art. 14 Abs. 1 lit. d (Bemessung der Finanzhilfe)

Wir unterstützen die von der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände eingebrachten Vorbehalte. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf soll richtigerweise mit Anreizen gefördert werden, darf aber nicht zu einem zwingenden Kriterium werden. Die Arbeit der Jugendverbände zielt weiterhin darauf ab, nicht nur Betroffene dieser Gruppen, sondern Kinder und Jugendliche aller Bevölkerungsschichten anzusprechen. Art. 14 muss entsprechend angepasst werden.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Wir unterstützen die Konzeption, die Kinder- und Jugendförderung der Kantone mit einer zeitlich beschränkten Anschubfinanzierung auszubauen. Sollte die in Art. 23 vorgeschriebene Evaluation aber zum Schluss führen, dass die Anschubfinanzierung die Ziele nur teilweise zu erreichen vermag, müsste die Schaffung einer Verfassungsgrundlage zur Kinder- und Jugendförderung geprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik